



Verband unabhängiger Vermögensverwalter  
Deutschland e.V.

IDW – Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Tersteegenstraße 14

40474 Düsseldorf

Vorab per Fax: 0211 – 4541 097

Frankfurt, den 30.11.2008

**Entwurf einer Neufassung des IDW-Prüfungsstandards zu der Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts nach § 36 Abs. 1 S. 1 WpHG**

**Hier: Anmerkungen der Finanzportfolioverwalter**

Sehr geehrter Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Entwurf, der für unsere Mitglieder von großer Bedeutung ist: Alle Mitglieder unterliegen nicht nur der Testatpflicht gemäß § 26 KWG, sondern auch der Prüfungspflicht gemäß § 36 WpHG. Der Schlussvermerk des Wirtschaftsprüfers ist zudem gemäß Ehrenkodex des Verbandes der Verbandsgeschäftsstelle zur kritischen Durchsicht einzureichen.

Angesichts der Komplexität der Materie schlagen wir vor, dass Ihr Haus den betroffenen Verbänden eine Anhörung unter Hinzuziehung der BaFin anbietet, um den neuen Standard auf einen größtmöglichen Konsens zu gründen.

Wir machen daher vorab folgende Anmerkungen:

Die Vorbemerkungen des Entwurfs unter 1. sollten sich nicht auf einen Hinweis auf Gesetz und Verordnung beschränken, sondern Ihren Mitgliedern Orientierungshilfe bieten für deren schwierige Position im Grenzbereich zwischen „verlängertem Arm der Aufsicht“ und wichtiger und hochqualifizierter Dienstleistung für den Mandanten. Auch die Haftungsseite und die Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung sollten deutlicher herausgearbeitet werden. Unser Verband hat im Kontext „Phoenix“ mit großem Interesse den Rechtsstreit zwischen EdW und Ihrem seinerzeit mit der Sonderprüfung beauftragten Mitglied verfolgt.

Der Entwurf würde an Prägnanz gewinnen und dem Charakter als Guideline besser entsprechen, wenn konsequent im Gesamttext auf Wiederholungen des Gesetzes und der WpDPV verzichtet würde.

Der Entwurf sollte ferner noch deutlicher herausarbeiten, dass die Prüfungsintensität der Größe und dem Geschäftsumfang des jeweils geprüften Finanzdienstleisters zu entsprechen hat. Tz. 93 des Entwurfs sollte daher durch Beispiele zu den Kategorien „komplex“ und „überschaubar“ ergänzt werden. Die BaFin hat dem Gesichtspunkt der Angemessenheit – nach Rücksprache mit den beteiligten Verbänden – in vorbildlicher Weise in der MaRisk Rechnung getragen.

Die Ausführungen unter 4.2 zu den Meldepflichten nach § 9 WpHG bleiben in Aussagekraft und Genauigkeit hinter der einschlägigen Stellungnahme der BaFin zurück. Insbesondere der Ausdruck „Weiterleitungen“ unter Tz. 21, zweiter Absatz passt nicht: der Finanzportfolioverwalter leitet nicht Aufträge seines Mandanten weiter, sondern erteilt – auf der Grundlage seiner Dispositionsvollmacht – Kauf- oder Verkaufsorders an die depotführende Bank bzw. die orderausführende Stelle. Die entscheidende Frage im Kontext § 9 WpHG – und dies sollte herausgearbeitet werden – ist immer, ob eine (originäre) Meldepflicht des Wertpapierdienstleisters besteht oder nicht.

Noch nicht genügend ausführlich abgehandelt wird in Abschnitt 4.5. die Zuwendungsproblematik. Hier wird insbesondere die Vermutung gemäß § 31 d Abs. 4 WpHG – die Vermutung der Unvoreingenommenheit – nicht genügend deutlich. Der Entwurf bleibt insoweit (vgl. Tz. 47 Abs. 2) sogar hinter dem Gesetzestext

zurück. Die zitierte Vermutung war nach langen Diskussionen in Brüssel bei Formulierung der MiFID – der Unterzeichner war Mitglied eines Beratungsgremiums der EU-Kommission – Konsens und kann und sollte nicht durch den Prüfungsstandard relativiert werden. Eine Rechenschaftspflicht des Mandanten und ein abschließendes Urteil über die Zulässigkeit von Zuwendungen (vgl. Tz. 48, letzter Satz des Entwurfs) liegt außerhalb des Mandats Ihrer Mitglieder.

Zum Komplex „Zuwendungen“ verweisen wir ergänzend auf die Anmerkungen des BVI unter Abschnitt 6., in denen der BVI die Problematik prägnant formuliert und dessen Ausführungen sich der VuV zu Eigen macht.

Hilfreich wäre es im Übrigen, wenn die bisher noch wenig diskutierte Variante „an Dritte gewähren“ auch im Prüfungsstandard angesprochen und restriktiv definiert würde. Deutlich müsste nach unserer Auffassung werden, dass der Zuwendungsbegriff nicht dazu führen kann, dem Kunden die Aufwandsseite der GuV und damit die interne Kalkulation des Produktes und des Produkthanbieters offenzulegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und regen noch einmal eine Anhörung der beteiligten Verbände an. Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der IDW Homepage sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

VuV – Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.

Klaus J. Koehler  
- Verbandsjustitiar -